

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Soweit im Einzelfall keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- Für die Allpersona GmbH gelten die Regelungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Im Rechtsverhältnis zwischen der Allpersona GmbH und den Mitarbeitern der Allpersona GmbH gilt der Tarifvertrag vom Bundesverband der Zeitarbeit e.V. BZA.
- Soweit erforderlich, ist es uns überlassen, während des Vertrages unsere Mitarbeiter auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Entleiher verletzt werden
- Die Übertragung und Einweisung in die Arbeit, für die unser Mitarbeiter entliehen ist, obliegt dem Entleiher. Er hat den Mitarbeiter auch zu beaufsichtigen und seine Arbeit zu überwachen. Eine vertragliche Beziehung zwischen unserem Mitarbeiter und dem Entleiher wird hierdurch nicht begründet.
- Bei Ausfall unserer Mitarbeiter aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Hochzeit usw.) ist der Verleiher nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Außergewöhnliche Umstände berechtigen uns, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen.
- Bei Arbeitsunfällen der entliehenen Arbeitnehmer ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich gem. §1553 Abs. 4 RVO eine Unfallmeldung zu erstellen und uns diese zur Weiterleitung an unseren Versicherungsträger zu übersenden; eine Durchschrift dieser hat der Entleiher seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.
- Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuell behördlich erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Mehrarbeit ist vom Entleiher zu beschaffen. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit sofort bekanntzugeben. Der Entleiher hat die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten, die Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung zu unterweisen, den Mitarbeitern die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und bei der Durchführung von Aufträgen die zeitlich und örtlich mit anderen Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.
- Der Entleiher ist verpflichtet, die Mitarbeiter einer anstehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kostenlos zuzuführen und dem Verleiher davon Kenntnis zu geben. Der Entleiher räumt Allpersona GmbH ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Mitarbeiter ein, damit sich Allpersona GmbH von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.
- Der Verleiher steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der von ihm überlassenen Mitarbeiter ein. Er haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. Er haftet auch nicht für irgendwelche Schäden, die durch die Arbeitnehmer lediglich bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit verursacht werden. Unsere Haftung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.
- Soweit eine Haftung des Verleihers gegeben ist, besteht diese nur, soweit der Schaden durch die bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.
- In den ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme hat der Entleiher unsere Mitarbeiter auf ihre Eignung zu überprüfen. Bei berechtigten Beanstandungen hat er das Recht, nach erfolgter Rücksprache mit uns, den Austausch des Mitarbeiters zu verlangen.
- Die vereinbarten Verrechnungssätze basieren aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten diese sich ändern, behalten wir uns eine entsprechende Angleichung vor.
- In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen ohne ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarungen nicht enthalten. Diese sind vom Entleiher ohne Kosten zur Verfügung zu stellen.
- Der Entleiher verpflichtet sich, wöchentlich (auf ihm vorzulegenden Tätigkeitsnachweisen) die Stunden, die ihm der Arbeitnehmer zur Verfügung stand, durch Unterschrift zu bestätigen. Ist es am Einsatzort nicht möglich, die Tätigkeitsnachweise einem Bevollmächtigten des Entleiher zur Unterschrift vorzulegen, so sind die Mitarbeiter des Verleihers stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände gegen die von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen und nachweislich zu begründen.
- Unsere Rechnungen werden auf Grund der bestätigten Stundennachweise wöchentlich erstellt und sind sofort nach Erhalt rein netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Bundesbankdiskontsatz, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
- Überlassene Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Entleiher darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden von uns nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.
- Soweit der Entleiher gegen ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, für die Gestellung von Sicherheitsausrüstungen sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Unser Recht, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im übrigen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist München.